

**REGLEMENT ÜBER DIE JÄHRLICHEN**

**VEREINSBEITRÄGE DER ORTSBÜRGERGEMEINDE**

**FÜR DEREN KINDER- UND JUGENDARBEIT / Version 2.0**

(§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978)

Gültig ab 1. Januar 2022

Die Ortsbürgergemeinde leistet an die einheimischen Vereine in Form eines „Kulturprozentes“ aus dem jährlichen Ertrag des Kies- und Sandwerks Hubel für ihre ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit einen jährlichen Beitrag.

**Voraussetzungen**

1. Als Schöffler Vereine gelten Vereine mit rechtsgültigen Statuten, die ihren Sitz in Schöffland und zu 1/4 in Schöffland wohnhafte Jugendmitglieder bis 18 Jahre sowie mindestens 1 Vorstandsmitglied, ebenfalls mit Wohnsitz Schöffland, aufweisen und als aktiver Verein am Dorfgeschehen teilhaben, sprich an Anlässen mitwirken, Veranstaltungen organisieren und für alle Jugendlichen aus Schöffland zugänglich sind. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Beantragung der Jugendbeiträge schriftlich bekannt zu geben.
2. Der jährliche Beitrag an die einheimischen Vereine beträgt Fr. 20.00 pro aktives Jugendmitglied bis 18 Jahre gemäss jeweils aktuellem Vereinsverzeichnis, Stand per 1. Januar. Den Jugendmitgliedern gleichgestellt werden deren erwachsene BetreuerInnen, wobei pro 7 Jugendmitglieder im Maximum eine Person hinzugerechnet werden kann. Sofern die Voraussetzungen unter Ziffer 1 erfüllt sind, können für alle angemeldeten Jugendmitglieder Beiträge im obgenannten Rahmen beantragt werden. Die Anrechnung der Betreuungspersonen pro 7 Jugendliche wird jeweils aufgerundet (Bsp. 36 Jugendliche = maximal 6 Betreuungspersonen). Die Betreuungspersonen müssen im eingereichten Antrag klar ausgewiesen werden. Sollten gemäss Beispiel nur 5 Personen bei der Beantragung angezeigt werden, werden auch nur Beiträge für 5 Betreuungspersonen entrichtet.

3. Die Beitragszahlung erfolgt auf schriftliches Gesuch des Vereins hin (kann auch per E-Mail erfolgen, sofern in der Ausschreibung entsprechend vorgesehen), welches jeweils innerhalb der ausgeschriebenen Frist der Betriebskommission der Ortsbürgergemeinde einzureichen ist. Die Ausschreibung hat auf der Gemeindefreebseite sowie im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen. Die Eingabefrist hat mindestens 60 Tage seit Publikation des Inserates im amtlichen Publikationsorgan zu betragen und ist jeweils auf ein Monatsende festzulegen (z. Bsp. Ausschreibung per 5. Februar, Frist bis 30. April).
4. Das Beitragsgesuch hat nebst einem **Verzeichnis über die aktiven Jugendmitglieder** und deren **erwachsenen BetreuerInnen**, eine **Bestätigung des Vereinsvorstandes über den Verwendungszweck** des Beitrages sowie eine Übersicht, sprich einen **Bericht über die Verwendung der Beiträge aus dem vergangenen Jahr** (sofern keine Erstbeantragung vorliegt) und einen Bericht über die bisher für die Allgemeinheit, Jugendförderung und Öffentlichkeit geleisteten Beiträge (Mitwirken am Dorfgeschehen gemäss Ziffer 1. vorstehend, in Form eines **Aktivitätenprotokolls** zu beinhalten
5. Der Beitrag darf nicht in bar an die Vereinsmitglieder weitergegeben werden.
6. Der Ortsbürgerbeitrag kann an zu definierende Werbeaktivitäten für die Ortsbürgerbetriebe gekoppelt werden und der Ortsbürgergemeinde, resp. der Gemeinde Schöffland, wird es freigestellt, über die eingereichten Beiträge bezüglich der geleisteten Jugendbeiträge weiter zu verfügen, sprich diese z. Bsp. bei Bedarf in Medienbeiträge einzupflegen, etc.
7. Der Ortsbürgerbeitrag ist eng mit dem Geschäftsgang der Ortsbürgerbetriebe verbunden. Diese Regelung kann deshalb jederzeit geändert oder gänzlich aufgehoben werden.
8. Bei Unklarheiten über die Bezugsberechtigung und/oder die Bezugshöhe entscheidet die Betriebskommission der Ortsbürgergemeinde. Gegen diesen Entscheid kann beim Gemeinderat rekurriert werden. Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig und nicht anfechtbar.
9. Das vorliegende Reglement trifft mit Erlass des Gemeinderates Schöffland vom XX.XXXX.2021 (Anpassungsantrag der Betriebskommission der Ortsbürgergemeinde vom 23. November 2021), mit Gültigkeit per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt zu diesem Zeitpunkt das bis anhin gültige Reglement vom 21. Juni 2010.

5040 Schöffland, 13. Dezember 2021 (Art. Nr. 491/2021)

**GEMEINDERAT SCHÖFTLAND**

Vizeammann:



Thomas Buchschacher

Gemeindeschreiber:



Michael Urben